Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekenntnis:
enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
vertreten durch: Herrn Daniel Müller
Nessestraße 24
26789 Leer

Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*); Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)

I.
Tenor

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG
Nessestraße 24
26789 Leer

entsprechend dem Antrag vom 21.05.2025, eingegangen am 26.06.2025, zuletzt ergänzt am (14.08.2026) 21.08.2026, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Ahlten, Außenbereich der Stadt Lehrte, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind vier Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von jeweils 7 MW, einer Nabenhöhe von 162 m (über GOK), einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,50 m.

Der Regionspräsident

Datum
Hannover, 29. September 2026

Service/Team
Team 36.23

Dienstgebäude
Baringstr. 6 (keine Postadresse)
30159 Hannover

Postanschrift
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Ansprechperson
Claudia Wüstefeld

Mein Zeichen
36.23.1.04/11 WP Ahlten-Lehrte WEA 1-4

Durchwahl
0511 616-27998

Telefax
0511 616-23696

E-Mail
Claudia.Wuestefeld
@region-hannover.de

Internet
www.hannover.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Station Aegidientorplatz:
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Station Schlägerstraße:
Stadtbahn 1, 2, 8

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2HXXX

Deutsche Bank
IBAN: DE71 2507 0070 0027 0835 00
BIC: DEUTDE2HXXX

Besonderes elektronisches Behördenpostfach Region Hannover – Zuständige Behörde
egvp_govello-1260461203559-000195447@poststelle.hannit.de

Regeln zur elektronischen Kommunikation
www.hannover.de/region-hannover-vps

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flur-stück(e)	Ge-markung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 1	5	46,47	Ahlten	63m	249,5m	52°22`37,6932“N 9°56`32,4816“ O	32564147 RW 5803404 HW
WEA 2	5	173	Ahlten	63m	249,5m	52°22`26,3424“N 9°56`8,2176“ O	32563693 RW 5803047 HW
WEA 3	5	158,401/159	Ahlten	62m	249,5m	52°22`21,9288"N 9°56`37,2912“ O	32564245 RW 5802918 HW
WEA 4	5	269/5	Ahlten	62m	249,5m	52°22`4,5876"N 9°56`10,3236“ O	32563742 RW 5802375 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit WEA 1-4 Modus **OM-0-0**
- Nachtzeit WEA 1 Modus **OM-NR-03-0**

 WEA 2-4 Modus **OM-NR-09-0**

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.
Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 7).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage, das heißt die Ausschachtung der Fundamente, begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG*). Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Lehrte Gemarkung Ahlten. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Lehrte ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB* mit Datum vom 14.07.2026 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [redacted] nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der

Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt VI. dieses Bescheides.

* s. Anlage Fundstellen

II.
Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die Unterlagen sowie die Unterlagen zur Typenprüfung auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt	1 Blatt
	Anschreiben	2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
	Übersicht Abschnitt 1	2 Blatt
1.	Antrag	3 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	3 Blatt
1.3	Sonstiges	26 Blatt
2.1	Topographische Karte	3 Blatt
2.2	Amtliche Karte	3 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	7 Blatt
2.4	Flurstücksnachweis	7 Blatt
2.5	Werklage- und Geländeplan	9 Blatt
2.6	Sonstiges	1 Blatt
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	116 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1 Blatt
	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch, 18.06.2025, Dok.-Nr.: 24-041-GBD-01	68 Blatt

	Technisches Datenblatt, Oktavbandpegel, Betriebsmodus OM-0-0 Enercon Wind Energieanlage E-175 EP5 E2 / 7000kW	4 Blatt
	Technisches Datenblatt, Oktavbandpegel, Betriebsmodus OM-03-0 Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000kW	4 Blatt
	Technisches Datenblatt, Oktavbandpegel, Betriebsmodus OM-NR-09-0 Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000kW	4 Blatt
	Technische Beschreibung, Schallreduzierung, Enercon Platform Independent Control System, (PI-CS)	12 Blatt
4.7	Sonstige Emissionen	1 Blatt
	Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch, 18.06.2025, Dok.-Nr.: 24-041-GBD-02	24 Blatt
	Technische Beschreibung, Schallabschaltung, Enercon Platform Independent Control System, (PI-CS)	3 Blatt
Ordner 2		
5.	Übersichtsblatt	1 Blatt
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12.BImSchV)	1 Blatt
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Anlagensicherheit, Enercon Windenergieanlagen	4 Blatt
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Enercon Windenergieanlagen	3 Blatt
	Technische Beschreibung, Aufstiegshilfe	2 Blatt
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)	1 Blatt
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt

8.2	Sonstiges	1 Blatt
	Kostenschätzung für den Rückbau	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	2 Blatt
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Bestätigung von Abfällen	2 Blatt
9.6	Sonstiges	3 Blatt
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1 Blatt
11.8	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, Enercon Wind Energieanlage E-175 EP5 E2	21 Blatt
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	6 Blatt
12.2	Lagepläne	3 Blatt
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1 Blatt
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	6 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, Enercon, E-175 EP5-E1+E2-HT-162-ES-C-01, Rev. 01	287 Blatt
	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lehrte, Ref. Nr: 2024-B-096-P3-R0, 24.04.2025	47 Blatt
12.6.2	Ausführungszeichnungen	6 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Brandschutz, Enercon Windenergieanlagen EP5	5 Blatt

	Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 EP2 mit 162 m Nabenhöhe, BV-Nr. BV-Nr. E-175EP5/E2/162/HT, Index B, 22.08.2024	24 Blatt
	Technische Beschreibung, Flucht- und Rettungswege, Enercon Windenergieanlagen E-175 EP5 E2	11 Blatt
	Standortbezogener Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 EP2 mit 162 m Nabenhöhe, BV-Nr. BV-Nr. 1143-435/24, Index A, 28.04.2025	30 Blatt
	Geotechnischer Bericht, Projektnr: 70-25-025, 11.06.2025	76 Blatt
12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	2 Blatt
Ordner 3		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	2 Blatt
13.5	Sonstiges	1 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung, Rev. 03, PlanGIS 13.08.2026	32 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 Blatt
15.	Chemikaliensicherheit	1 Blatt
16.1.1	Standorte der Anlagen	1 Blatt
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1 Blatt
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
	Technische Bearbeitung, Blitzschutz, Enercon Windenergieanlagen	16 Blatt
	Technische Beschreibung, Eiswarnleuchte, Enercon Windenergieanlagen	9 Blatt
	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON	22 Blatt

	Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord, Rev. 2	
	Technische Beschreibung, Enercon Eisansatzerkennung, Enercon Platform Independent Control System (PI-CS)	24 Blatt
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Lehrte, Ref-Nr: 2026-C-064-RG-R1.1	82 Seiten
	Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten, Enercon Windenergieanlagen	10 Blatt
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
	Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, Enercon Windenergieanlage, E-175 EP5 E2 162 m Hybridturm, Prototyp	37 Blatt
	Infrastruktur	2 Blatt
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
	Technische Beschreibung, Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, Enercon Windenergieanlagen	10 Blatt
	Technische Beschreibung, Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessung, Enercon Windenergieanlagen	7 Blatt
	Technische Beschreibung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses, WEA 01	3 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses, WEA 02	3 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses, WEA 03	3 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses, WEA 04	3 Blatt
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) WEA 1	2 Blatt

	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) WEA 2	2 Blatt
	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) WEA 3	2 Blatt
	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8) WEA 4	2 Blatt
16.1.9	Daten der beantragten Anlage /Daten der Anlagen im Windpark	1 Blatt
17.1	Sonstige Unterlagen	2 Blatt

III.
Nebenbestimmungen

III a. Bedingungen:

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BImSchG* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*).
Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

1. Bauaufsicht

1.1.1 Sicherheitsleistung

1.1.1 Die Windkraftanlagen, einschließlich der Fundamente und Bodenversiegelung, sind unverzüglich nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand des Grundstückes ist wiederherzustellen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben (§ 35 Abs. 5 BauGB*).

1.1.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungs-gemäßen Zustandes des Grundstücks hat die Bauherrin / der Bauherr eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lehrte zu erbringen.

1.1.3 Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird [redacted] festgesetzt.

1.1.4 Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB* zu erbringen (§ 35 Abs. 5 BauGB*).

1.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lehrte erfolgt ist und die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat.

1.2.2 **Vor Baubeginn** sind die erforderlichen Baulasten entsprechend Ziffer 3.5.4.2 Windenergieerlass vorzulegen und in das Baulastenverzeichnis der Stadt Lehrte einzutragen. Entsprechende Baulasturkunden und privatrechtliche Zusicherungen liegen bereits vor. Ich weise darauf hin, dass die Nichteinhaltung der v. g. aufschiebenden Bedingung eine ordnungswidrige Handlung darstellt, die darüber hinaus mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu [redacted] geahndet werden kann.

1.2.3 Für die Ausführung der Baumaßnahme sind entsprechend § 65 NBauO* i.V.m. Ziffer 3.5.3.4 Windenergieerlass die typengeprüften bautechnischen Nachweise maßgebend.

1.2.4 Für das mit dieser Genehmigung zugelassene Bauvorhaben sind 4 Pkw-Einstellplätze (1 EP je WEA) gemäß § 47 NBauO* erforderlich.

2. Naturschutz

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

2.1 bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2024/033363 per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de

a. der Beginn der Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) angezeigt wurde,

b. das mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Gutachterbüro und eine Ansprechperson benannt wurde,

2.2 bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn das Ersatzgeld zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von [redacted] auf folgendes Konto überwiesen wurde:

Empfänger:	Region Hannover
IBAN:	DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC:	SPKHDE2H
Verwendungszweck:	FB Umwelt Ersatzzahlung 26/024 55.41.16-2024/033363 WP Ahlten-Lehrte 4 WEA Nr. 01-04

2.3 die Kompensationsmaßnahmen ALBP1 und ALBP2 durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Genehmigungsinhaberin und der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover im Gleichrang im Grundbuch gesichert wurden, wobei in Abteilung II und III des Grundbuchs keine anderen Rechte vorgehen dürfen.

3. Immissionsschutz

3.1 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten Anlagentyps im jeweiligen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung einer akkreditierten und notifizierten Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Anlage ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in vorstehenden Tabellen

festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ ($L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1{,}28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen, alternativ mit einem anhand der im Antragsverfahren prognostizierten Immissionsanteile kalibrierten Ausbreitungsmodell, für das eine Konformitätserklärung nach DIN 45687, einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, Schalltechnisches Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch der T&H Ingenieure GmbH vom 18.06.2025 (Bericht Nr. 24-041-GBD-01) [nachfolgend als Schall-prognose bezeichnet] dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

III b. Auflagen:

1. <u>Bauaufsicht</u>

1.1.1 Der 1. Prüfbericht zur Prüfverzeichnis Nr. 1303-26-049 des Prüfing. Dipl.-Ing. Jörg Duensing vom 29.07.2026 für die Statik ist Bestandteil dieser Genehmigung. Er ist dem Aufsteller der Statik und der bauausführenden Firma für Stahlbetonarbeiten bzw. für Zimmererarbeiten umgehend zur Kenntnis zu geben.

1.1.2 Die zugehörigen Konstruktionszeichnungen, soweit sie nicht zum Umfang der Typenprüfung gehören, sind vom Prüfingenieur zu prüfen. Die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Anlage sind gem. Ziffer 3.5.3.4 Windenergieerlass vom Prüfingenieur zu überwachen.

1.1.3 Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 NBauO* Abs. 1 Nr. 1 erfolgen durch die / den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragte/n Prüfingenieur/in. Der Umfang der Abnahmen ist ggf. dem Prüfbericht zu entnehmen. Die Abnahmen sind direkt bei der Prüfingenieurin / beim Prüfingenieur anzumelden.

1.1.4 **Vor Inbetriebnahme** ist gem. Ziffer 14 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Prüfingenieur zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.

1.1.5 Für die Erweiterungen der vorhandenen Wirtschaftswege (Kurven) sind der Bauvorlagen-verordnung entsprechende Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lehrte elektronisch zu übermitteln.

1.1.6 Für die Windenergieanlagen sind noch Erhebungsbogen für Baugenehmigungen (BstatG*) vorzulegen.

1.1.7 Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO* angeordnet.
Dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Lehrte ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

1.2 Brandschutz

1.2.1 Das standortbezogene Brandschutzkonzept 1143-425/24 des Brandschutzbüros Tegtmeier M.Eng. Martin Sonnenberg vom 28.04.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und genauestens zu beachten. Sämtliche aufgezeigten Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu erfüllen und einzuhalten, die vorgesehenen Überprüfungen sind anzuordnen.

1.2.2 Die Windenergieanlagen im Windpark Lehrte I sind gemäß Windenergieerlass Niedersachen zur besseren Zuordnung mit einer Kennung, z.B. Nummern oder Buchstaben, zu kennzeichnen. Die Kennung ist in dem Feuerwehrplan zu übernehmen.

1.2.3 Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095, bestehend aus einem Umgebungsplan, einem Übersichtsplan für jede Windenergieanlage im Windpark und der Objektinformation zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover, ist dieser der Feuerwehr Lehrte in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

1.2.4 Es ist zu der Windenergieanlage eine Zufahrt sowie die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO* herzurichten. Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen, Radien und Belastbarkeit ausreichend bemessen sein, um die Anforderungen der durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen eingeführte Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zu erfüllen. Diese Flächen müssen frei- und instandgehalten werden.

1.2.5 Abfälle, leere Behälter, ölhaltige, brennbare Lappen usw. dürfen nicht innerhalb der Anlage (Gondel/Turm) aufbewahrt werden.

1.2.6 Die Betriebssicherheit der Anlage ist durch regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlage sicherzustellen.

1.2.7 Die WEA sind im DEEP (Decentralized Energies Emergency Platform) anzumelden, damit die erforderlichen Daten im Notfall von der Regionsleistelle der Feuerwehr abgerufen werden können.

1.3 Denkmalschutz

1.3.1 Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, jedoch aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen. Diese Anzeigen sind an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und das Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

1.3.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.

1.3.3 Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.

1.3.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.

1.3.5 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG* vom Veranlasser zu tragen.

1.3.6 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

1.3.7 Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.

1.3.8 Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

2.1 Die Anlage, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen ist gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.

2.2 Nach DGUV-V3* hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3* entsprechend beschaffen sind.

2.3 Die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.

2.4 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der Windkraftanlage sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.

2.5 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV* Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – DGUV* Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).

2.6 In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.

2.7 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen ist.

2.8 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sach-

verständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

2.9 Alle Teile der Windkraftanlage sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die Windkraftanlage von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet wird.

2.10 Der Aufstieg zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.

2.11 Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.

2.12 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG-Baumusterprüf-bescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.

2.13 Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.

2.14 Das Betreten und Besteigen der Windkraftanlage ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.

2.15 Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherungsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

2.16 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher“ sowie auf die Regel für Arbeitsstätten

„Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.

2.17 Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.

3. Naturschutz

3.1 Artenschutz

3.1.1 Die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 13.08.2026 dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Ergänzungen und Abweichungen sind gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

3.1.2 Die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme der Bauflächen ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03.- 30.09.) von Vögeln durchzuführen.

Eine Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist nur im Ausnahmefall zulässig, sofern die Maßnahmen $V_{ASP}1$ umgesetzt wird, wobei mit einer Vergrämung vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit begonnen werden muss.

3.1.3 Zum Schutz von Fledermäusen sind Bauarbeiten im 200 Meter-Umkreis von nachgewiesenen Quartieren, Nahrungshabitaten oder von Fledermausrouten ausschließlich während der Tagesstunden durchzuführen und mit Einsetzen der abendlichen Dämmerung zu beenden.

3.1.4 Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, beseitigt und zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

3.1.5 Sofern eine Fällung oder Aufastung potenzieller Quartierbäumen erforderlich ist, kann dies nur erfolgen, wenn durch eine qualifizierte Fachperson festgestellt wurde, dass keine Fledermäuse oder besetzte Vogelniststätten durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung hat durch eine Umweltbaubegleitung (siehe Ziffer III b 3.3) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erfolgen. Bei einer Fällung von Quartierbäumen sind weitere Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

3.1.6 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von

Ablagerungen wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist oder anderen Materialien freizuhalten.

3.1.7 Zum Schutz der Fledermausvorkommen sind die Windenergieanlagen Nr. 01, 02, 03, 04 vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden, gleichzeitig vorliegenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte in Rotorhöhe):

a) Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe je nach Monat und Nachtzehntel unterhalb der entsprechende Cut-In Windgeschwindigkeit der Matrix im Maßnahmenblatt $V_{ASP}3$ des LBP vom 13.08.2026;

b) Lufttemperaturen > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe;

c) Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h)

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb der Rotoren erreicht wird. Die Anlage kann wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Windgeschwindigkeit in einem 10 Minuten-Intervall einen Mittelwert der vorstehend benannten Cut-In Windgeschwindigkeit erreicht. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.
Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Antragstellers auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der Windenergieanlage (Gondelmonitoring) anpassen. Die genaue Vorgehensweise und Methodik des Gondelmonitoring sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

3.1.8 Die Einhaltung der sich aus Ziffer III b 3.1.7 (Fledermausschutz) ergebenden Abschaltungen ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Postfach 147, 30001 Hannover; Naturschutz@region-hannover.de) bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres durch Vorlage von prüffähigen Protokollen mit vollständigen Temperatur-, Niederschlags- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlagen in prüffähiger Form unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2024/033363 nachzuweisen.

3.1.9 Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen Nr. 01, 02, 03, 04 im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten kleiner als 5,8 Meter pro Sekunde.

3.1.10 Eine erfolgte Abschaltung gemäß Ziffer III b 3.1.9 (Schutz des Rotmilans) ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2024/033363 per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de zu melden.

3.2 Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.S.d. §§ 14f BNatSchG*

3.2.1 Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18 920 bzw. R SBB zu schützen. Wegebegleitende Gehölze an Baustraßen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun vor dem Baustellenverkehr zu schützen.

3.2.2 Die in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 13.08.2026 dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Ergänzungen und Abweichungen sind gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

3.2.3 Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Bodenversiegelung ist gemäß der Maßnahme $A_{LBP}1$ des LBP vom 13.08.2026 und nach Maßgabe der Ziffern III b 3.2.4 bis 3.2.7 eine 13.500 Quadratmeter große Ackerfläche auf den Flurstücken 15/1, 204/1, 203/1 (teilweise), 205, 206 (teilweise), jeweils in der Flur 3 in der Gemarkung Ahlten in der Gemeinde Lehrte, in mesophiles Grünland umzuwandeln.

3.2.4 Die Kompensationsmaßnahme $A_{LBP}1$ ist unter Berücksichtigung der für die Pflanzen günstigen Einsaatzeiten (Frost, Nässe, Trockenheit) bis spätestens zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Einsaatperiode, spätestens jedoch ein Jahr nach Baubeginn, gemäß den Angaben der Saatguthersteller sowie DIN 18 916 ordnungsgemäß herzustellen.
Das Saatgut ist auf offenem Boden oberflächlich aufzustreuen und anzuwalzen. Es ist insbesondere für eine hinreichende Saatbettvorbereitung Sorge zu tragen.

3.2.5 Als Saatgut ist zertifiziertes Regiosaatgut (Zertifikate sind z.B. RegioZert oder VWW-Regiosaaten) des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 Prozent zu verwenden.

3.2.6 Die Grünlandfläche ist an ihren acht Ecken und den Seiten mit Holzpfosten im Abstand von etwa 50 Metern zur Abgrenzung gegenüber anderen Flächen bzw. der Ackernutzung abzustecken. Die Pfosten sind fest im Boden zu verankern und dürfen eine Höhe eines Meters über der Geländeoberfläche nicht unterschreiten.

3.2.7 Das Grünland ist zweimal im Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt zwischen dem 01.05. und 30.06. eines Jahres und der zweite Schnitt mindestens 12 Wochen später zu erfolgen hat.

3.2.8 Für die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Verlust von 13 Einzelbäumen sind gemäß

der Maßnahme $A_{LBP}2$ des LBP vom 13.08.2026 und nach Maßgabe der Ziffern III b 3.2.9 bis 3.2.11 auf dem Flurstück 15/1 in der Flur 3 in der Gemarkung Ahlten in der Gemeinde Lehrte 22 Bäume neu zu pflanzen.

3.2.9 Die zu pflanzenden Bäume sollen mindestens den folgenden Pflanzqualitäten entsprechen:

Bäume I. Ordnung (in Hecken oder Gruppen.): 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm;
Einzelbäume: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, Stammumfang: 10-12 cm.

Werden Bäume gepflanzt, ist ein Mindestabstand von jeweils 3 m zu Gebäuden und zu jeder anderen Nutzung einzuhalten.

3.2.10 Als Pflanzmaterial sind zertifizierte Pflanzen gebietseigener Herkunft des Vorkommensgebietes 1 (Norddeutsches Tiefland) zu verwenden.

3.2.11 Die Kompensationsmaßnahme $A_{LBP}2$ ist unter Berücksichtigung der für die Pflanzen günstigen Pflanzzeiten (Frost, Nässe, Trockenheit) bis spätestens zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode, spätestens jedoch ein Jahr nach Baubeginn, gemäß den Angaben der Pflanzgutproduzenten sowie DIN 18 916 ordnungsgemäß herzustellen.

3.2.12 Eine Überprüfung der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen $A_{LBP}1$ und $A_{LBP}2$ wird angeordnet [Herstellungskontrolle] (siehe dazu auch Ziffer 3.3.2).

3.2.13 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

3.2.14 Die Kompensationsmaßnahmen $A_{LBP}1$ und $A_{LBP}2$ sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere drei Jahre fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Entwicklungspflege gem. DIN 18 916, Ziffer 7, i. V. m. DIN 18 919).

Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbissschutz, die Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z. B. durch Mahd) usw.

3.2.15 Die bei der Entwicklungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.

3.2.16 Die Kompensationsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2.3 und 3.2.8 sind bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen Nr. 01, 02, 03, 04 dauerhaft in ihrem bestimmungsgemäßen funktionsfähigen Zustand zu erhalten und so zu pflegen, dass das Zielbiotop mit der entsprechenden Wertigkeit erhalten bleibt.

3.3 Umweltbaubegleitung

3.3.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten ist gemäß Maßnahme $V_{LBP}1$ durch eine Umweltbaubegleitung unter Hinzuziehung einer von der

Antragstellerin beauftragten fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen. Auftretende artenschutzrechtliche Probleme oder nachträgliche Eingriffe sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erörtern, zu bilanzieren und zu kompensieren.

3.3.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Bauphase sowie nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen $A_{LBP}1$ und $A_{LBP}2$ ist der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2024/033363 ein Bericht (Text, Karten und Fotos) über den Verlauf der Arbeiten und ein Nachweis über die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de zu übermitteln. Diesem Bericht sind zum Nachweis der zertifizierten gebietseigenen Herkunft des Saat- und Pflanzguts die jeweiligen Lieferscheine beizufügen.

3.3.3 Die Umweltbaubegleitung hat, falls erforderlich, auf Grundlage des unter Ziffer III b 3.3.2 genannten Berichts eine Abschätzung außerplanmäßiger, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Ausführung der Bautätigkeit ersichtlich wurden, sowie nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen und ein entsprechendes Kompensationskonzept zu erarbeiten, die der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens 55.41.16-2024/033363 per E-Mail an die Kontaktadresse Naturschutz@region-hannover.de zu übermitteln sind.

4. Bodenschutz

4.1 Mindestens vier Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Ansprechpartner für Rückfragen und zur Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und für die Bodenkundliche Baubegleitung zu benennen.

4.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Baumaßnahme ist das Bauende bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist Gelegenheit zu einem Ortsbesichtigungstermin zu geben.

4.3 In das gesamte Plan- und Ausschreibungsverfahren sowie die Bauausführung und die Nachsorge-/ Rekultivierungsmaßnahmen sowie den Rückbau der WEA ist frühzeitig eine eigenständige zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubinden. Die BBB erstellt für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) ein spezifisches Bodenschutzkonzept (BSK) mit Bodenschutzplan nach DIN 19639 inklusive einer Bodenfunktionsbewertung. Das BSK ist nach einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde verbindlich

umzusetzen. Die Inhalte des BSK sind als bodenschutzrechtliche Auflagen für die Genehmigung zu bewerten. Die fachgerechte Umsetzung und Fortschreibung des BSK ist durch die BBB sicherzustellen. Die Fortschreibung des BSK ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die untere Bodenschutzbehörde ist über den weiteren Planungsstand und mindestens monatlich während der Bauausführung über den Sachstand zum Bodenschutz zu informieren. (DIN 19639, WEE 2021, allgemeine Maßnahme zur Vermeidung- und Verminderung von schädlichen Auswirkungen auf den Boden (aMV)).

4.4 Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, sind zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen. (DIN 19639 Nr. 6.4, § 1 u. 7 BBodSchG*, aMV).

4.5 Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt nach Abschluss der Baumaßnahmen für jedes Baufeld einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem Baufeld an die uBB zu übersenden.

4.6 Nach Aufgabe der Nutzung der WEA sind die WEA sowie alle dazugehörigen Anlagenteile rückstandslos zurückzubauen. Die Böden sind entsprechend ihrer natürlichen Horizontierung wiederherzustellen. In die Rückbaumaßnahmen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass die Rückbaumaßnahmen bodenschutzrechtlich fachgerecht durchgeführt werden und keine schädlichen Bodenveränderungen eintreten oder zu besorgen sind. Die untere Bodenschutzbehörde ist in das Vorhaben zum Rückbau der WEA frühzeitig einzubinden.

4.7 Für die neu zu errichtenden WEA sind Standorte auszuwählen, auf denen eine Flachgründung des Fundamentes erfolgen kann. (§ 1 u. 7 BBodSchG, aMV)

4.8 Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist durch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme umzusetzen. Die Beanspruchung durchwurzelbarer Böden und unversiegelter Flächen ist das notwendigste Ausmaß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Die Beanspruchung unbefestigter durchwurzelbarer Böden ist nur zulässig sofern befestigte Flächen nicht zur Verfügung stehen. (§ 1 u. 7 BBodSchG*, aMV)

4.9 Für alle Baumaßnahmen und Erdeingriffe ist die DIN 19639 zu beachten und umzusetzen (z.B. fachgerechte Bodentrennung/ -lagerung, Einplanung erforderlicher Bodenschutzsysteme, Mietenbegrünung, kontinuierliche Ermittlung der Bodenfeuchtigkeit, Anwendung des Nomogramms zur Bodenbefahrung und Bodenumlagerung, Maschinen- und Geräteeinsatz etc.). Abweichungen von den Vorgaben der DIN sind nur nach frühzeitiger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig.

4.10 Die Art der Verwertung des humosen Oberbodens ist der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

4.11 Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und umgehend zu beseitigen. Es ist unzulässig Abfälle in den Boden ein-/ aufzubringen oder einzuarbeiten. (§ 7 BBodSchG, § 4 BBodSchV*)

4.12 Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nur auf befestigten Flächen zulässig. (§ 7 BBodSchG*, § 4 BBodSchV*)

4.13 Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind mit den archäologischen Untersuchungsmaßnahmen abzustimmen um gegensätzliche Vorgaben/ Auflagen zu vermeiden.

4.14 Die Bodenkundliche Baubegleitung ist in Maßnahmen zur archäologischen Vorerkundung und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung einzubinden. Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung sind auch im Rahmen von archäologischen Vorerkundung und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung zu beachten und umzusetzen. (aMV)

4.15 Die Einweisung von Mitarbeitenden auf der Baustelle hinsichtlich der Vorgaben zum Bodenschutz ist kontinuierlich (z.B. bei wechselnden Unternehmen, neuen Mitarbeitende etc.) fortzuführen. Die Protokolle zur Einweisung der Mitarbeitenden auf der Baustelle sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.16 Die Zusammenstellung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind auf der Baustelle für jeden Mitarbeitenden gut sichtbar auszulegen/ auszustellen.

4.17 Bodenbereiche, die zur temporären Baustelleneinrichtung, Befahrung, Lagerung oder zu sonstigen Zwecken temporär genutzt werden, sind frühzeitig durch Einsaat zu begrünen. Im Bereich von Böden, die temporär durch die Baumaßnahmen genutzt werden, ist der Oberboden nicht abzuschieben. Das Abschieben des Oberbodens ist hier nur zulässig sofern statische Gründe den Abtrag zwingend erfordern.

4.18 Eine Begrünung von Bodenmieten ist bei einer Lagerungsdauer des Bodens von > 2 Monaten vorzunehmen.

4.19 In die Maßnahmenblätter $V_{LPB}3$ und $V_{LPB}4$ des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.04.2025 ist die DIN 19639 aufzunehmen.

4.20 Im Bereich der WEA 4 liegen Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund einer besonderen Funktionserfüllung im Hinblick auf die Bodenteilfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit und Ausgleichskörper im Wasserhaushalt vor. Böden mit besonderer Funktionserfüllung sind von

Überplanungen und Bebauungen auszunehmen, sofern keine zwingenden Gründe die Beanspruchung dieser Böden ausdrücklich erfordern. Ein zwingender Grund für die Überplanung und Bebauung liegt bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nicht vor. Am Standort der WEA 4 ist durch feldbodenkundliche Untersuchung zu ermitteln, ob Böden mit besonderer Funktionserfüllung vorliegen. Eine Überbauung ist nur zulässig sofern nach fachgerechter Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung plausibel ausgeschlossen werden kann, dass schutzwürdige Böden mit besonderer Leistungsfähigkeit in den Eingriffsbereichen vorliegen.

5. Abfall

5.1 Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen/Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*) zu untersuchen. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der ErsatzbaustoffV* bzw. der Deponieverordnung (DepV) sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

5.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der UAB schriftlich anzuzeigen.

5.3 Bei Betriebseinstellung (die oben genannten Auflagen gelten weiterhin):
Für den späteren Rückbau der Windenergieanlage (WEA) in Folge der Betriebseinstellung, ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept aufzustellen und der Region Hannover, Unteren Abfallbehörde (UAB) spätestens vier Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Dieses muss Verzeichnisse der Stoffe und Bauteile enthalten, die der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen. Das Verzeichnis muss für die anfallenden Abfälle die Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sowie den Verbringungsort enthalten.

5.4 Nachweise über den Verbleib der Abfälle sind der UAB nach Abschluss der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Dies gilt sowohl für mineralische Abfälle (Böden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch), als auch für die zurückgebauten Anlagenteile der Alt-WEA.

5.5 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Rückbaumaßnahme ist der Beginn bei der UAB schriftlich anzuzeigen.

6. Immissionsschutz

6.1 Schall

6.1.1 Die von den vier Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm* beitragen.

Für die repräsentativen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 5 - Mozartwinkel 31, 31275 Lehrte
IO 7 - Planetenstr. 119, 31275 Lehrte-Ahlten

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

IO 3 - Schillerstr. 53, 31275 Lehrte

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm* maßgebend.

Die einzelne Windenergieanlage darf nicht tonhaltig im Sinne der TA Lärm* sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm* ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

6.1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Betriebsweise im Tag- und im Nachtzeitraum zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 bis 4
Enercon E-175 EP5 E2 – 7,0 MW
Nabenhöhe: 162 m über GOK

Tags
Betriebsweise: Modus: OM-0-0
Maximal zulässiger Emissionswert ($L_{e,max}$): 108,6 dB(A)

f [Hz]	∑	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
L_w [dB(A)]	106,9	90,1	93,8	98,2	100,0	101,3	101,0	94,5	85,1
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			

Max. zulässiger Emissionswert		Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P.							
$L_{e,max}$ [dB(A)]	108,6	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L_o [dB(A)]	109,0	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

WEA 1
Nachts
Betriebsweise: Modus: OM-NR-03-0
Maximal zulässiger Emissionswert ($L_{e,max}$): 105,7 dB(A)

f [Hz]	∑	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
L_w [dB(A)]	104,0	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
Max. zulässiger Emissionswert		Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P.							
$L_{e,max}$ [dB(A)]	105,7	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
L_o [dB(A)]	106,1	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

WEA 2 bis 4
Nachts
Betriebsweise: Modus: OM-NR-09-0
Maximal zulässiger Emissionswert ($L_{e,max}$): 99,6 dB(A)

f [Hz]	∑	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
L_w [dB(A)]	98,0	80,8	84,6	91,1	90,5	92	91,2	87,3	70,8
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1,0 dB			
Max. zulässiger Emissionswert		Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit σ_R und der Serienstreuung σ_P.							
$L_{e,max}$ [dB(A)]	99,6	82,5	86,3	92,8	92,2	93,7	92,9	89,0	72,5
L_o [dB(A)]	100,1	82,9	86,7	93,2	92,6	94,1	93,3	89,4	72,9

Als maximal zulässiger Emissionswert gilt die obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$). Sie gilt auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6.1.3 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.

6.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) muss automatisch erfolgen.

6.1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

6.2 <u>Schattenwurf</u>

6.2.1 Das Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch der T&H Ingenieure GmbH vom 18.06.2025 (Bericht Nr. 24-041-GBD-02) weist für die relevanten Immissionsorte

IO 2 Eisenbahnlängsweg 308, 31275 Lehrte
IO 4 Blumenhof 12B, 31275 Lehrte
IO 5 Nordwestliche Baugrenze Flurstück 106 (Siehe Lageplan der Schattenwurfprognose)
IO 6 Am Rehwinkel 2, 31275 Lehrte-Ahlten
IO 7 Planetenstraße 119, 31275 Lehrte-Ahlten
IO 8 Östliche Grenze der Wohnbaufläche im Ortsteil Ahlten (Siehe Lageplan der Schattenwurfprognose)
IO 10 Bürogebäude Brüsseler Straße.

im bestimmungsgemäßen Betrieb der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Zur Reduzierung der Schattenwurf-immissionen auf die maximal zulässige Beschattungsdauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen mit einer automatischen Abschalteinrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatik muss meteorologische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der antragsgegenständlichen Anlagen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden WEA, an den - in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionspunkten - real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen

Parameter müssen vor Ort an den betroffenen Immissionsorten ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

6.2.2 An diesen, vorbezeichneten Immissionsaufpunkten mit einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

6.2.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Inbetriebnahme

6.3.1 Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlagen spätestens vier Wochen vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

6.3.2 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Ausrüstung und Programmierung mit der Abschaltautomatik zum Schattenwurf entsprechend Auflage Ziff. 6.2.3 der Nebenbestimmungen und die Bestätigung der Programmierung und automatischen Umschaltung auf den schallreduzierten Nachtbetrieb, s. Auflage Ziff. 6.1.2.

6.3.3 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der den Schall- und Schattengutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung) ist.

6.4 Baubeginn
Der Immissionsschutzbehörde ist der beabsichtigte Baubeginn vier Wochen vorher mitzuteilen (immissionsschutz@region-hannover.de).

6.5 Überwachung

6.5.1 Ein Wechsel des Betreibers ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5.2 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.
Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.
Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiberin der Anlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.
Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

7. Zivile Luftfahrt

7.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV*; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

7.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus
technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder
Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV* erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV* zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4246/30316-3 (87/25), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 8.2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Baumusterprüfstelle über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV*.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

7.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis150 Lux schalten, einzusetzen.

7.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des

Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht, werden müssen, sind

a. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
b. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4246/30316-3 (87/25)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-11494)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

8.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

8.1.1 Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.

9. Gasunie

9.1. Gasunie-Anlagen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige

Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.

9.2 Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht (plananfragen@gasunie.de) können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen.

9.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

10. Avacon

10.1 110-kV-Hochspannungsfreileitung

10.1.1 Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

10.1.2 Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

10.1.3 Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte der Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

10.1.4 Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

10.1.5 Für den Fall, dass der Zufahrtsweg zu dem Standort der Windenergieanlage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzt, ist folgendes zu beachten:

Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der

Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

10.1.6 Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Avacon GmbH und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

10.1.7 Beim Aufbau der Krananlage ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten.

10.1.8 Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

10.2 Gashochdruck

10.2.1 Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden.

10.2.2 Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

10.2.3 Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden.

10.2.4 Es dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben den Gashochdruckleitungen dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitungen nur nach statischer Überprüfung erfolgen.

10.2.5 Das Überfahren der Gashochdruckleitungen mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen.

10.2.6 Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren.

10.2.7 Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über den Rohrscheiteln dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden.

10.2.8 Wurden die o.g. Gashochdruckleitungen freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden.

10.2.9 Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.

10.2.10 Laut dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker, „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“ sind Mindestabstände gemäß Anlage A 15.1 in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen. Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden.

10.2.11 Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

10.2.12 Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hingewiesen. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben.

10.2.13 Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten.

10.2.14 Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Gashochdruckleitungen unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit der Avacon unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung.

11. Tennet

11.1 220-kV-Leitungen (LH-10-2024 und LH-10-2026)

11.1.1 Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils 26,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist.

Es gilt zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Nach DIN EN 50341 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA mindestens folgende Abstände einzuhalten:

αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG

Dabei ist

- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m),
- αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage.

11.1.3 Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der WEA kleiner als 3 x Rotordurchmesser (blauer Kreis in der Übersichtskarte), ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt.
Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.

11.1.4 Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

11.1.5 Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Schutzbereich hineinschwenken können.

11.1.6 Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA die Höchstspannungsfreileitungen der Tennet TSO GmbH unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

11.1.7 Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Anlage von der TenneT TSO GmbH bzw. innerhalb des Schutzbereiches wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

11.1.8 Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen.

11.1.9 Der Mastschutzbereich (25 m im Radius um den Mastmittelpunkt) der Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Kabelverlegungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

11.2 <u>380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord (Projekt A420)</u>

11.2.1 Die genannten Standorte der Windenergieanlagen WEA 1-4 müssen einen ausreichenden Abstand gemäß DIN EN 50341 zur aktuellen Planung des Ersatzneubaus aufweisen.

11.2.2 Die leitungszugewandten Kranstellflächen müssen ebenfalls in die Berechnung des Abstandsnachweises mit einfließen.

11.2.3 Ebenfalls sind die Arbeitsflächen der Rückbauplanungen der Leitungen, die aus dem Übersichtsplan zu entnehmen sind, zu berücksichtigen.

11.2.4 Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in die Schutzbereiche der Leitungen hineinschwenken können.

11.3 <u>WEA 02</u>

11.3.1 Eine Bedenkenlosigkeit zum Betrieb der WEA 02 kann zum aktuellen Zeitpunkt lediglich unter Berücksichtigung einer Beeinflussungsanalyse der vorgenannten Leitungen bescheinigt werden. Da der Abstand zwischen der bestehenden sowie der geplanten Freileitung und der WEA weniger als 3 x Rotordurchmesser beträgt, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt.

11.3.2 Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.

11.3.3 Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

11.3.4 Sollten die o.g. Freileitungen (LH-10-3058, LH-10-2026 und LH-10-2024) in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage (WEA) liegen, besteht die Gefahr, dass die Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden. Dies kann zu einer erheblichen Verkürzung der Lebensdauer der Leiterseile führen. In diesem Fall sind sind die Leiterseile der genannten Leitungen mit geeigneten Schwingungsdämpfern nachzurüsten.
Die Kosten für diese Nachrüstung sind vom Eigentümer der WEA zu tragen. Sollte aufgrund eines uns vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, behält sich die TenneT TSO GmbH vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Eigentümer der WEA zu übernehmen. Die für die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens erforderlichen technischen Daten unserer Freileitungen stellt die TenneT TSO GmbH auf Anfrage gerne zur Verfügung.

12. Deutsche Bahn AG

12.1 WEA 3 und 4

12.1.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

12.1.2 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

12.1.3 Die Bauwerke sind ausreichend gegen die Einwirkungen des gegenwärtigen oder eines geänderten Eisenbahnbetriebes zu bemessen und zu bauen.

12.1.4 Im Rahmen der Zuwegungsplanung wird gebeten die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig.
- Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.

- Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.
- Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

12.1.5 Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO* grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

12.1.6 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

12.1.7 Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

12.1.8 Ein Zugang zu Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

12.1.9 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

12.2 Bahnstromleitung

12.2.1 Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1* § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten.

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.
- Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächst-liegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

12.2.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

12.2.3 Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifebereichs sind grundsätzlich die folgenden Punkte zu beachten:

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer

Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei
 jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

IV.
Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde –E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).

1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).

1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).

1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).

1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).

1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).

1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einer möglichen Rechtsnachfolgerin.

1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu [redacted] eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

1.11 Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde – E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) schriftlich die verantwortliche Person gemäß § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG* mitzuteilen.

2. Bauaufsicht

2.1 Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 NBauO* als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO* dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

2.2 Brandschutz

2.2.1 Für die Mitwirkung des Brandschutzprüfers der Region Hannover wird gem. den §§ 5 und 6 der Baugebührenordnung (BauGO*) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zuschlag von [redacted] erhoben. Dieser Betrag ist in der festgestellten Gesamtgebühr der Genehmigung enthalten.

2.3 Denkmalschutz

2.3.1 Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zur Baufortführung freigegeben.

2.3.2 Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.

2.4 Rückbau

2.4.1 Eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau des o. g. Bauvorhabens vom 26.06.2025 liegt bereits vor und ist Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Bodenschutz

3.1 Die Planungsbereiche der WEA werden aktuell nicht im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover geführt. Weitere Hinweise auf mögliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen liegen mir nicht vor.

3.2 Als Kompensationsfläche für das Schutzgut Boden sollen Fläche(n) ausgewählt, die maximal eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit oder eine hohe bis sehr hohe Bodenteilfunktionserfüllung im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential aufweist oder eine mindestens hohe Erosionsgefährdung (Wind und/ oder Wasser) oder eine geringe Filter- und Pufferfunktion für Pflanzenschutz- und Düngemittel aufweist/en. Das Flurstück 15/1 erfüllt eines der vorgenannten Kriterien. (§ 15 Abs. 3 BNatSchG*)

3.3 Im Bereich der Kompensationsfläche sollen die Böden auf Drainagen und Bodenverdichtungen geprüft werden. Vorhandene Drainagen und Bodenverdichtungen sind vor Bepflanzungen/ Ansaaten auf den Flächen fachgerecht zu beseitigen.

3.4 Bei der Verwertung von Bodenmaterial in oder auf durchwurzelbaren Böden sind die Dokumentations- und Anzeigepflichten nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

4. Naturschutz

4.1 Für etwaige nach Genehmigungserteilung auftretende artenschutzrechtliche Probleme oder nachträgliche Eingriffe, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu erörtern, zu bilanzieren und zu kompensieren sind, ist je nach Umfang ein Antrag auf Änderungsgenehmigung bei der Unteren Immissionsschutzbehörde oder ein Antrag nach § 17 (3) BNatSchG* bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover zu stellen.

4.2 Die weitere Netzanbindung (Kabelverlegung) und die Errichtung der Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sind nicht von der Genehmigung erfasst und in einem entsprechenden Verfahren separat zu beantragen. Bei der Standortwahl sind unter Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG* vorzugsweise Ackerflächen und gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen.

4.3 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Danach dürfen z. B. besonders geschützte Tierarten nicht getötet oder verletzt und deren Lebensstätten nicht ohne weiteres beeinträchtigt oder zerstört werden

5. Abfall

5.1 Die im Rahmen des Bauvorhabens sowie während des Betriebs anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

5.2 Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV*), insbesondere die Getrennthaltungs-, Vorbehandlungspflichten und Dokumentationspflichten sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV* sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

5.3 Sofern im Rahmen des Bauvorhabens der Einsatz von Recyclingschotter oder die Wiederverwertung von externem Bodenmaterial vorgesehen ist (für Erschließungswege, Kranaufstellflächen etc.), sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und die zugehörigen Rahmenbedingungen zum Einbau unbedingt zu berücksichtigen.

5.4 Gelangen im Falle einer Havarie der WEA beschädigte Teile und/oder Fremdstoffe in die Umwelt z.B. durch den Eintrag von absplitternden Teilen, Bruchstücken oder Betriebsmitteln in den Boden, sind diese umgehend zu entfernen und anschließend ordnungsgemäß sowie schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*).

5.5 Ansprechpartner bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) für die Baumaßnahmen sind die Herren Hahn (0511/616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de) und Wieneke (0511/616-25174, martin.wieneke@region-hannover.de).

5.6 Zusätzliche Hinweise im Falle der Betriebseinstellung (die oben genannten Hinweise gelten weiterhin):
Der spätere Rückbau der Windenergieanlage (WEA) in Folge der Betriebseinstellung, ist ordnungsgemäß und schadlos entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Demontage und einer baustellenseitigen Vorbehandlung von Abfällen wie z.B. Rotorblattabfällen, keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen.

5.7 Im Rahmen des späteren Rückbaus, ist für ein hochwertiges Recycling grundsätzlich die Trennung der Materialien in sortenreine Abfallströme und die Vermeidung von Störstoffen sicherzustellen. Die Anforderungen der GewAbfV* sind einzuhalten und umzusetzen.

5.8 Die beim Rückbau in Folge der Betriebseinstellung der WEA anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG*). Die zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden abfallrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und anzuwenden.

5.9 Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV verpflichtet.

5.10 Die zuständige Untere Abfallbehörde (UAB) der Region Hannover ist unter der Telefonnummer 0511/616-21052 oder über das Funktionspostfach: Abfall@region-hannover.de erreichbar.

6. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz

6.1 Die Windkraftanlage sollten in das DEEP-System (Decentralized Energies Emergency Plattform) eingetragen werden.

6.2 Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV*). Es gelten die entsprechenden Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

6.3 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.

7. Gewässerschutz

7.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV* über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

7.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV* ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV*).

7.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV* zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

7.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV* eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS* 779 entnommen werden.

7.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV*). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7.6 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV*, § 65 Absatz 3 LWG*). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7.7 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV*). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV* erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV* zu beseitigen.

7.8 Die Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

8.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

8.1.1 Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

8.1.2 Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

8.1.3 Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

8.1.4 Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft* oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

8.2 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung desgeotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

8.2.1 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte das Schreiben vom 04.03.2024 des LBEG (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

8.2.2 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

9. Gasunie

9.1 Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Hannover
Pasteurallee 1
30655 Hannover

Tel.: 0511 / 640 607-1045

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

9.2 Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel. 0 800 / 69 666 96.

9.3 Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

9.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

Aktuell betroffene Anlagen:

Gashochdruckleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in mm	Begleitkabel	Bestandplan Nr.
ETL 0018.000 Kolshorn - Ilten -Sehnde	300	10,0	Ja	BP 6, BP 7, BP 8, BP 9, BP 10
ETL 0018.050 Ans. Ahlten Ost	250	4,00	Nein	BP 8
FMK 02017.030	-	2,00	-	BP 12, BP 13

9.5 Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

9.6 Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

10. Avacon

10.1 110-kV-Hochspannungsfreileitung

10.1.1 Die Sicherheitsabstände zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lehrte-Lehrte/DB“, LH-10-1019 (Mast 004-007) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.

10.1.2 Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 42,00 m, d. h. je 21,00 m von der Leitungsachse (Verbindungslinien der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

10.1.3 Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

10.1.4 Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hoch-spannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

10.1.5 Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

10.1.6 Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

10.1.7 Es ist zu prüfen, ob sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.
Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

10.1.8 Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

10.1.9 Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

10.1.10 Eine Freischaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei dem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Sven Rose unter der Mobilfunknummer +49 1 73/2 12 41 85 oder per E-Mail unter sven.rose@avacon.de zu erfragen.

10.2 Gashochdruck

10.2.1 Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.

10.2.2 Falls die Gashochdruckleitungen der Avacon durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass die Avacon eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

10.2.3 Folgende sich im Näherungsbereich des Anfragegebietes befindlichen Gashochdruckleitungen „Braunschweig-Ahlten“, GTL0000085 (DN 400 / MOP 25 bar) und „Ahlten-Speicher Lehrte“, GTL0000293 (DN 300 / MOP 25bar) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG* § 49, laut dem geltenden DVGW- Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.

Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0000085 beträgt 10,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 8,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.

Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0000293 beträgt 8,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.

10.2.4 In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vorortеinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.

10.2.5 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

10.2.6 Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind die Vorgaben des DVGW – Regelwerks, insbesondere des DVGW – Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW – Arbeitsblattes GW

28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Kapitel 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an ein Hochspannungsnetz (110kV oder größer) erfolgen oder der Mindestabstand zu Erdungsanlagen von 10 Meter unterschritten werden, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS – Abteilung einzuholen.

10.2.7 Entsprechend dem Hinweis laut DVGW – Arbeitsblatt, G 463, Kapitel 5.9 „Windenergieanlagen“ ist das DVGW Rundschreiben G 07 / 2015 zu beachten. Windenergieanlagenbetreiber sind verpflichtet per Gutachten nachzuweisen, dass durch die geplante Windenergieanlage keine Gefahr für gastechnische Anlagen ausgeht.

11. Tennet

11.1 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung des Projekts und den Betrieb der Ersatzneubauleitung eine bundesgesetzliche Beauftragung besteht und die Durchführbarkeit der Ersatzneubau- und der Rückbaumaßnahme gewährleistet sein müssen. Dafür sind die vorgesehenen Flächen freizuhalten.

11.2 Bzgl. der WEA 2 wird dringend empfohlen, die geplante Kranstellfläche unbedingt auf der dem Leiterseil abgewandten Seite einzuplanen um mögliche Risiken zu minimieren.

11.3 Falls die Freileitung der TenneT TSO GmbH von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass die Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall sind unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären vom Eigentümer der WEA zu tragen. Sollte aufgrund eines der TenneT TSO GmbH vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, behält sich die TenneT TSO GmbH vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen.

11.4 Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Eigentümer der WEA zu übernehmen. Die Daten der Freileitung der TenneT TSO GmbH für ein notwendiges Gutachten stellt die TenneT TSO GmbH auf Nachfrage zur Verfügung.

12. Deutsche Bahn AG

12.1 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

12.2 Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

12.3 Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

12.4 Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

12.5 In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

12.6 Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

12.7 Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

12.8 Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

12.9 Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich.

12.10 Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

12.11 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze so vorzunehmen sind, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

12.12 Für die Be- und Entwässerung sind eigene Anlagen zu errichten. Gleichgelagerte Anlagen und Bahngräben der DB InfraGO AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Trauf- und Oberflächenwasser hat grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.

12.13 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

12.14 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

12.15 Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

12.16 In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

12.17 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

12.18 In der Nähe des geplanten Vorhabens verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 480 von Mast 1992 bis Mast 2003 der DB Energie GmbH. Entsprechende Pläne sind beigefügt. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

12.19 Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutz-maßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittel-achse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“

einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.

12.20 In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

12.21 Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

12.22 Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

12.23 Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

12.24 Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV-H)

13.1 Es ist vorgesehen, die geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sowie WEA 04 verkehrlich über nicht öffentlich gewidmete Wirtschaftswege an den öffentlichen Verkehr der L 385 anzubinden. Diese geplante Zufahrt an die sog. freie Strecke der Landesstraße, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, fallen unter das

allgemeine Bauverbot des § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG*), für das es einer Ausnahme vom Bauverbot sowie einer Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG*) durch die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Hannover bedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Ausnahme vom Bauverbot sowie die genannte Sondernutzungserlaubnis bei der NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Hannover durch den Vorhabenträger zu beantragen ist.

14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

14.1 Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

V.
Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Firma enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 21.05.2025 (Eingang 26.06.2025) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lehrte.
Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Lehrte, in der Gemarkung Ahlten.
Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Lehrte ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB* mit Datum vom 14.07.2026 erteilt worden.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, Verkehr, Denkmalschutz, Brandschutz und der Bauaufsicht
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Stadt Lehrte, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- und -Regionaler Geschäftsbereich Landesstraßen-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Tennet, Bundesnetzagentur, Deutsche Telekom Technik GmbH, Plusnet GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH, Deutsche Bahn, Gasunie GmbH und Avacon Netz GmbH

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.
Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Luftverkehr

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung (zivil und militärisch) gemäß § 14 Abs. 1, 2. HS i. V. m. § 12 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Auflagen mit Schreiben vom 28.08.2025 erteilt. Eine Entscheidung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18 a LuftVG* war nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schall und Schattenwurf erfüllt. Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen. Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Schatten sichergestellt. Die in Form von Nebenbestimmungen gewählten Mittel sind erforderlich, da es keine milderen Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.

Schall

Mit den Auswirkungen von Schall durch die geplanten Windenergieanlagen wurde sich vorbeugend im Rahmen des Schalltechnisches Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch der T&H Ingenieure GmbH vom 18.06.2025 (Bericht Nr. 24-041-GBD-01) [nachfolgend als Schall-prognose bezeichnet] auseinandergesetzt. Hierin wird auf der Basis von Herstellerangaben nachgewiesen, dass bei Beachtung der in der Schallprognose genannten und in wesentlichen Punkten als Nebenbestimmung übertragenen Anforderungen zum Schallschutz keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB* bzw. im Sinne des § 3 BImSchG* zu erwarten sind. Die Plausibilität wurde im Beteiligungsverfahren durch die Fachbehörde geprüft und im Wesentlichen bestätigt. Aufgrund der besonderen Relevanz der Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind die repräsentativen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm aufzuführen.

Auf Basis der Schallprognose ist für den Tagzeitraum festzustellen, dass mit dem prognostizierten Beurteilungspegel in Höhe von 46 dB(A) im beantragten Betrieb die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm* tags am maßgeblichen Immissionsort (IO 5 – Mozartwinkel 31, Lehrte) um 4 dB unterschritten werden.

Mit den Immissionsorten IO 4 bis 9 liegen weitere Bereiche am östlichen Ortsrand von Ahlten sowie am westlichen Ortsrand der Stadt Lehrte im Einwirkungsbereich der beantragten WEA. Eine relevante Vorbelastung im Sinne der TA Lärm liegt hier nicht vor, so dass tags in der Gesamtbelastung keine Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist.

Im Beurteilungszeitraum Nachtzeit liegt die ermittelte Zusatzbelastung durch die beantragten WEA am maßgeblichen Immissionsorte (IO 5 - Mozartwinkel 31, Lehrte) mit 35 dB(A) in Höhe des Immissionsrichtwertes. Am für die Ortslage Ahlten maßgeblichen Immissionsort IO 7 (Planetenstr. 119, Lehrte-Ahlten) unterschreitet die Zusatzbelastung mit einem Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung von 33 dB(A) den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete um 2 dB.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung (gewerbliche Flächen nördlich der Bahnstrecke) überschreitet die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO 5 - Mozartwinkel 31, Lehrte) mit 36 dB(A) nachts den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von 35 dB(A) um 1 dB. An den übrigen Immissionsorten liegt die prognostizierte Gesamtbelastung nachts in Höhe des gebietsspezifischen Immissionsrichtwertes bzw. unterschreitet diesen.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG 7 C 4.24, Urteil vom 23. Januar 2025) konkretisiert die TA Lärm* für anlagenbezogene Geräuschimmissionen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkung. Die Regelfallprüfung im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm* regelt im Absatz 3 in verbindlicher Form, dass die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt. Insgesamt ist unter Berücksichtigung des Abregelungskonzeptes (schalloptimierter Betrieb nachts) auf der Basis der durch eine gemäß § 29 b BImSchG akkreditierte und notifizierte Messstelle verfassten Schallprognose festzustellen, dass mit den für die Gesamtbelastung prognostizierten Beurteilungspegeln von maximal 36 dB(A) in der Ortslage Lehrte die zu stellenden Anforderungen, insbesondere der Nr. 3.2.1 (3) der TA Lärm*, auch im Nachtzeitraum, erfüllt sind.

Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen muss dauerhaft sichergestellt sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss die Herstellerangabe zur Emission sicher zutreffen. Durch die Zulassung des Nachtbetriebs erst nach Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben durch eine Schallmessung einer qualifizierten Messstelle wird dies sichergestellt. Dies ist erforderlich, da die Herstellerangaben mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden sind. Ferner führt vorliegend die Änderung der Nachkommastelle bereits am maßgeblichen Immissionsort (IO 5 - Mozartwinkel 31, Lehrte) dazu, dass sich die Beurteilung des Vorhabens relevant ändert. Aufgrund dieser Unsicherheiten sind die Auflagen zum Nachtbetrieb geboten.
Es liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, dass durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680* eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 BImSchG* zu erwarten ist.
Bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG.
Die festgelegten Oktavschallleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.
Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.
Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung der TA Lärm* auf die vorliegende Konstellation, dass von den mit dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Geräuschimmissionen keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* für die Nachbarschaft ausgehen.

Schattenwurf
Das Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen im Windpark Flakenbruch der T&H Ingenieure GmbH vom 18.06.2025 (Bericht Nr. 24-041-GBD-02) [nachfolgend als Schattenwurfprognose bezeichnet] weist weiträumig, insbesondere östlich der Anlagen, eine Überschreitung der anzuwendenden LAI-Immissionsrichtwerte (Beschattungsdauer 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr, real 8 Stunden/Jahr) an den zu Wohnzwecken genutzten Immissionsorten sowohl für den Jahreswert als auch für den Tageswert nach.
Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die Implementierung einer Abschalteinrichtung sichergestellt. Bei dem uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImschG* durch Schattenwurf ansonsten zu erwarten, so dass entsprechende Nebenbestimmungen zu formulieren sind.
Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von der Anlage keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Naturschutz

Begründungen der Auflagen

Die Beschränkung der Inanspruchnahme der Bauflächen auf Zeitphasen geringer Empfindlichkeit ist vielfach geeignet, erhebliche baubedingte Schädigungen bzw. Störungen von bodenbrütenden Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Bautätigkeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nur in Ausnahmefällen zulässig und nur sofern sichergestellt ist, dass keine Brutvögel betroffen sind.

Laut dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist davon auszugehen, dass überall in Niedersachsen mit dem Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen ist, die anlage-, bau- oder betriebsbedingt gefährdet werden können. Einige Fledermausarten gelten als besonders störungsempfindlich und meiden insbesondere auch nächtlich gestörte Bereiche. Wirkfaktoren wie Licht, Vibrationen bzw. Erschütterungen wirken als komplexe Störfaktoren. Bauzeitenregelungen für Fledermäuse sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen inklusive des störungsbedingten Habitatverlusts.

Nach § 39 (5) BNatSchG* ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die Kontrolle von zurückzuschneidenden Gehölzen vor Baubeginn hinsichtlich des Vorkommens von Brutplätzen von Vögeln und von Fledermäusen dient der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG*.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche dient dazu, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.

Die Abschaltung der Anlagen gemäß der Auflage Nr. III b 3.1.7 zum Schutz von Fledermäusen wird gemäß Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sowie gemäß § 6 WindBG* als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich kann die Abschaltzeit angepasst werden. Die Anordnung der Abstimmung zur Methodik garantiert ein Vorgehen nach den aktuellen fachlichen Standards und ermöglicht so die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den entsprechend veränderten Abschaltzeiten.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen gemäß der Auflage Nr. III b 3.1.9 ist eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG*. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Anordnung zur Vorlage der Daten ermöglicht eine effektive Kontrolle der Auflagen.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Belange des Artenschutzes im Verfahren für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Der Verursacher von Eingriffen ist gemäß § 15 BNatSchG* verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

Die Umweltbaubegleitung ist technischer Standard für umfangreiche Bauvorhaben und stellt sicher, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden sowie funktionsfähig sind und die Naturschutzbehörde während der Bauphase regelmäßig über die Beachtung der Naturschutzauflagen bzw. über unvorhergesehene Änderungen informiert wird und entsprechend handeln kann.

<u>Begründung der Aufschiebenden Bedingungen</u>
Der Beginn der Baufeldräumung ist anzuzeigen, damit die Einhaltung der Bauzeitenregelung kontrolliert werden kann.

Das für die Umweltbaubegleitung beauftragte Unternehmen und die Ansprechperson sind der Naturschutzbehörde zu benennen, damit der genaue Ansprechpartner für die Überwachung der Maßnahmen bekannt ist. Dies stellt sicher, dass auf ggf. auftretende unvorhergesehene Ereignisse reagiert werden kann.

Die Zahlung eines zulässigen und erforderlichen Ersatzgeldes ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG* vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die festgesetzte Summe entspricht der Herleitung im seitens der Antragstellerin eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG* in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der

Antragstellerin verhindert, dass diese oder ihr etwaiger Rechtsnachfolger zu tatsächlich und rechtlich unmöglichen Maßnahmen verpflichtet werden, und sichert diese ab, ihren Kompensationsverpflichtungen dauerhaft nachkommen zu können, sodass auch bei einem Verkauf der Grundstücke die weitere Umsetzung der Maßnahmen garantiert werden kann. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde ist zunächst geeignet, das Ziel zu fördern, dass die betroffenen Grundstücke dauerhaft der im Bescheid bestimmten Nutzung zur Verfügung stehen, insbesondere also bei einem Wechsel des Eigentums an ihnen (unter Privatpersonen) nicht vorzeitig dem unmittelbaren behördlichen Zugriff entzogen sind. Eine mildere, gleich geeignete Alternative dazu besteht nicht. Die Genehmigung bei fehlender dinglicher Sicherung etwa durch den Wegfall der Fläche als auflösende Bedingung ganz in Frage zu stellen, ist für die Vorhabenträgerin gerade keine mildere Lösung; umgekehrt muss sich die Behörde auch nicht auf den ggf. mühseligen und zeitaufwendigen Weg verweisen lassen, dann das Stellen einer Ersatzfläche durch gesonderte Maßnahmen durchzusetzen. Schließlich ist die Forderung nach einer solchen dinglichen Sicherung auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig. Denn das betroffene Grundstück muss ohnehin dem in der Genehmigung festgelegten Zweck entsprechen. Dies noch einmal dinglich absichern zu lassen, stellt also nur eine sehr geringfügige Zusatzbelastung dar, zumal gerade von einem Hoheitsträger als Begünstigten eine baldige Löschung nach Zweckerledigung und dem damit verbundenen Wegfall des Rechtsgrundes erwartet werden darf. Schlussendlich wird durch die gewählte Form der Sicherung die uneingeschränkte Einhaltung der sich aus dem Bescheid ergebenden Nutzungsvorgaben für die betroffenen Grundstücke gewährleistet – eine alleinige vertragliche Sicherung scheidet auf Grund der Kündbarkeit solcher Vereinbarungen aus –, und zwar gerade unabhängig von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Dritten.

Den Stellungnahmen der Deutsche Bahn AG und des Eisenbahnbundesamts wird nicht gefolgt. Es wurden Bedenken gegen die WEA 1 und 2 vorgelegt. Aufgrund der vorgelegten überarbeiteten Antragsunterlagen der Antragstellerin mit Gutachten zu Risiken durch Eiswurf / Eisfall und Bauteilversagen am Standort Lehrte der Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 04.06.2026 sowie der Technischen Beschreibung - ENERCON Eisansatzerkennung, des Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und des vorhandenen Eisansatzerkennungssystem IDD.Blade des Herstellers Wölfel GmbH werden Möglichkeiten aufgezeigt, die denkbaren Risiken zu mindern. Die Bedenken stehen der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen.

VI.
Kostenlastentscheidung

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44.1.2.2.5 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur Errichtung und zum Betrieb von vier

Windenergieanlagen in Lehrte, Gemarkung Ahlten, für die Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG* bei Zugrundelegung von Errichtungskosten des Vorhabens i.H.v. von [redacted] (gemäß der Angabe des Antragstellers in Tabelle 22 des LBP welche WindGuard entsprechen und somit als plausibel gelten).

[redacted]

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet die Gebühr der Unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer).

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

Gebühren:

I. Immissionsschutz gem. Nr. 44.1.2.2.5 AllGO* [redacted]

[redacted]

- plus 0,3 % der 2.500.000 € übersteigenden Errichtungskosten [redacted]

[redacted]

II. Gebühren Bauaufsicht Stadt Lehrte
(s. Anlage)

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover	Kontenverbindung	Belegnummer
[redacted]	[redacted]	[redacted]

Begründung Kostenentscheidung
Durch die Vorhabenträgerin wurden Nachweise der Herstellungskosten vorgelegt. Die Herstellungskosten sind Teil der Errichtungskosten. Die Herstellungskosten umfassen insbesondere die Anlagenteile Turm, Maschine, Rotor (inkl. Rotorblätter) und Fundamentsektion. Zu den

Herstellungskosten, die sich auch als Hauptinvestitionskosten beschreiben lassen, zählen jedoch u.a. auch die Kosten für Transport und Installation der Anlagen.

Die vorgelegten Herstellungskosten wurden dabei auf ihre Plausibilität geprüft. Die Prüfung der Plausibilität der Herstellungskosten findet statt um zu entscheiden, ob die Herstellungskosten der Antragstellerin oder die Daten von der Deutschen WindGuard GmbH für die Kostenberechnung genommen werden können.
Die Prüfung hat ergeben, dass es keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Herstellungskosten der Antragstellerin und den Daten der Deutschen WindGuard gibt. Dieser nicht wesentliche Unterschied ist plausibel dargelegt, so dass für die Kostenberechnung die Daten des Antragstellers genommen werden.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.
Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wüstefeld

Anlagen:

a. *Fundstellen
b. Formular Betriebseinstellung
c. Auszug Windguard
d. Gebühren untere Bauaufsicht Region Hannover
e. Avacon
 - Leitungsschutzanweisung
 - Pläne

- Merkblatt
- Legende

f. Gasunie
- Pläne und Anweisungen

g. TenneT
- Anlagen
- Sicherheitsregeln

h. Telefónica Germany
- Übersichtskarte

i. Unterlagen zum Prüfbericht Nr. 1, Prüfverzeichnis Nr. 1303-26-049, Prüfingenieur für Baustatik für die Fachrichtung Massivbau, Dipl.-Ing. Jörg Duensing

Fundstellen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes G zur Änd. Des Allgemeinen EisenbahnG vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBI. S.171, 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 98)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der VO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
BauGB	Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146).
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI.I S. 502) zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBI. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-schutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
DIN	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
DIN 45680	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft; März 1997
DIN 45687-1	Akustik - Software für die Berechnung von Schall im Freien - Teil 1: Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung, Dezember 2025.
DIN 45687-2	Akustik - Software für die Berechnung von Schall im Freien - Teil 2: Konformitätsbewertung, Dezember 2025.
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBI. I. S. 1066), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
ErsatzBaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April

	2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-schaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
LAI-Hinweise	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298)
NBauO	Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
NBauVorlVO	Nieders. Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 760)
NDSchG	Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
NVwKostG	Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)
NWG	Nieders. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinen-verordnung) vom 12.05.1993 (BGBI. I 1993, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz

	AT 08.06.2017 B5) mit Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017)
TA-Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TRws	Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen“
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz- rechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBI. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)